

02.12.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/279

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Beschlussvorlage über die betriebswirtschaftliche Friedhofsgebührenkalkulation sowie zur Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|---|-----------------|-----|-----------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vorschlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten | 12.12.2022 - | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 19.12.2022 - | | | | | | | |
| Rat | 19.01.2023 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

1. Der betriebswirtschaftlichen Friedhofsgebührenkalkulation (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2022/279) für das Friedhofswesen der Stadt Neustadt am Rübenberge zum Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 sowie der Nachkalkulation 2019 bis 2021 wird als Grundlage zur Entscheidung über die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)“ zugestimmt.
2. Die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)“ (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2022/279) wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 06.12.2001 (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.12.2007“ außer Kraft.

Anlass und Ziele

Die Gebührensatzung im Friedhofswesen der Stadt Neustadt am Rübenberge ist zuletzt 2007 neu beschlossen worden. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll eine Gebührenberechnung einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteig-

en, sodass eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich ist. Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, den Regelungen des NKAG sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) wurde die Firma GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Bad Pyrmont, beauftragt. Die im Rahmen der Kalkulation erforderlichen Abwägungen und Entscheidungen fanden in enger Abstimmung zwischen der Stadt Neustadt am Rübenberge und GKN Kommunalberatung statt.

Die Kalkulation sowie die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammengefasst worden, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2022/279). Der Bericht dient als Grundlage für die Entscheidung zum Beschluss über die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)“. Auf die wesentlichen Ergebnisse und Entscheidungsgründe soll im Folgenden eingegangen werden.

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|---------------------------------|------------|-----------------------|
| Haushaltsjahr: 2023 | | |
| Produkt/Investitionsnummer: | | |
| | einmalig | jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | EUR | 275.900,00 EUR |
| Aufwand/Auszahlung | EUR | EUR |
| Saldo | EUR | 275.900,00 EUR |

Begründung

Nachkalkulation 2019 bis 2021

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Im Zeitraum 2019 bis 2021 lagen die jährlichen durchschnittlichen Erträge aus Gebühren bei rund 211.700 €. Die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten lagen bei rund 404.500 €, so dass sich eine durchschnittliche jährliche Unterdeckung in Höhe von rund 192.800 € ergibt. Eine Gebührenüberdeckung ist im Ergebnis nicht feststellbar. Da der Nutzerkreis im Bestattungswesen üblicherweise von Kalkulationszeitraum zu Kalkulationszeitraum verschieden ist, wird in Niedersachsen nach § 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BestattG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG auf den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen im Bereich der Grabstellengebühren verzichtet.

Friedhofsgebührenkalkulation 2023 bis 2025

Die vorliegende Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der Stadt Neustadt am Rübenberge erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Regelungen des NKAG sowie des BestattG. Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß § 5 Abs. 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Es wurde ein dreijähriger Kalkulationszeitraum gewählt, um in diesem Zeitraum konstante Gebühren zu erreichen.

Kalkulationsmethode Kölner Modell

In Abstimmung zwischen GKN Kommunalberatung und der Stadt Neustadt am Rübenberge erfolgte die vorliegende Kalkulation nach dem so genannten „Kölner Modell“. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten im Friedhofswesen nicht ausschließlich von der Grabfläche abhängig sind. Aus diesem Grund setzt sich die Gebühr für ein Grabnutzungsrecht aus einem flächenabhängigen und einem flächenunabhängigen Anteil zusammen. Dies führt dazu, dass dort, wo eine zusätzliche Belegung auf bestehenden Grabstellen möglich ist, für diese zusätzliche Belegung ein Grabnutzungsrecht erworben werden muss.

Fallzahlenprognose

Nach Auswertung und Analyse der bisherigen Sterbe- und Bestattungsfälle in der Stadt Neustadt am Rübenberge wird für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 von einer gleichbleibenden Anzahl an Fallzahlen im Friedhofswesen ausgegangen, siehe hierzu im Bericht Gliederungspunkt 3.5 (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2022/279).

Gebührenfähige Kosten

Für die Jahre 2023 bis 2025 betragen die prognostizierten durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten rund 440.500 €. Nicht gebührenfähige Kosten wurden ermittelt und in Abzug gebracht. Dies betrifft beispielsweise Kosten für Ersatzvornahmen. Kosten für nicht erforderliche Leerflächen/Vorhalteflächen mussten nicht in Abzug gebracht werden, da keine überschüssigen Leerflächen vorhanden sind. Durch die Kostenstellenrechnung wird eine Quersubventionierung zwischen den Gebührenarten vermieden. Die Kosten der Kostenstelle Grabstellen sind dabei nicht in voller Höhe gebührenfähig, da zunächst ein Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30 % in Abzug gebracht wird (siehe folgende Tabelle).

| Kostenstellen | Kosten (gerundet) | davon gebührenfähig |
|-------------------------|-------------------|------------------------------|
| Grabstellen | 363.200 € | 254.200 € (30 % Öff.-Anteil) |
| Kapellen | 151.600 € | 151.600 € |
| Beisetzungen | 26.900 € | 26.900 € |
| Vorzeitige Grabrückgabe | 4.500 € | 4.500 € |
| Verwaltungsgebühren | 3.300 € | 3.300 € |
| Neutrale Kosten | 5.000 € | 0 € |
| Summe | 554.500 € | 440.500 € |

Öffentlichkeitsanteil

In der vorliegenden Kalkulation wurde entsprechend der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung zunächst ein Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 30,00 % bei den Grabstellengebühren abgezogen. Dabei wurde die örtliche Lage der Friedhöfe, die Größe sowie die Gestaltung als öffentliche Grünfläche/Parkanlage berücksichtigt.

Durch die Verwaltung wird nun vorgeschlagen, in der vorliegenden Kalkulation einen gesellschaftlichen Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 40,00 % statt 30,00 % zu berücksichtigen, da die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren bereits über 15 Jahre zurück liegt. Auf diese Weise wird der Anstieg der Gebühren in einem vertretbaren Rahmen gehalten. Diese Anpassung soll jedoch einmalig bleiben und in der Folgekalkulation wieder entfallen. Durch die Anpassung ergeben sich Mindererträge in Höhe von rund 36.300 € pro Jahr, wie die folgende Tabelle mit 40 % Öffentlichkeitsanteil bei der Kostenstelle "Grabstellen" zeigt.

| Kostenstellen | Kosten (gerundet) | davon gebührenfähig |
|-------------------------|-------------------|------------------------------|
| Grabstellen | 363.200 € | 217.900 € (40 % Öff.-Anteil) |
| Kapellen | 151.600 € | 151.600 € |
| Beisetzungen | 26.900 € | 26.900 € |
| Vorzeitige Grabrückgabe | 4.500 € | 4.500 € |
| Verwaltungsgebühren | 3.300 € | 3.300 € |
| Neutrale Kosten | 5.000 € | 0 € |
| Summe | 554.500 € | 404.200 € |

Die Grabnutzungsgebühren sinken dadurch um rund 14 %. In der beigefügten Friedhofsgebührensatzung sind die Gebühren mit einem Öffentlichkeitsanteil von 40,00 % aufgeführt.

Gebührentarife Grabstellen

Die Friedhöfe der Stadt Neustadt am Rübenberge stellen in ihrer Gesamtheit die öffentliche Einrichtung Friedhofswesen dar. Dementsprechend wurden die Gebührentarife für alle Friedhöfe einheitlich ermittelt. Zur Ermittlung der Grabstellengebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofswesens wurden folgende Faktoren in der Kalkulation berücksichtigt:

- Laufzeit des Nutzungsrechts
- Anzahl der Nutzungsrechte auf einer Grabstelle beim Erwerb
- Fläche der Grabstelle
- Pflege der Grabfläche durch die Stadt (einfach/intensiv)
- Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts

Neue Tarife:

- Zusätzliches Nutzungsrecht 20 bzw. 25 Jahre in bestehender Grabstelle
- Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht Urne in bestehender Grabstelle

Entfallende Tarife:

- Urnenreihengrab (nicht nachgefragt)
- Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (nur in der Ausführung mit Edelstahl-Tafeln, mittlerweile überholt)

Kapellengebühren

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Kapellen im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 wurden mit rund 151.600 € pro Jahr ermittelt. Es wird in der Fallzahlenprognose von jährlich durchschnittlich 66,33 Kapellennutzungen ausgegangen. Aufgrund dieser Prognose ergeben sich Gebühren zwischen 1.198,68 € und 2.697,03 € je Nutzung. Diese Gebühren lassen sich am Markt nicht realisieren, sodass gesellschaftliche Gebühren in der bisherigen Höhe vorgeschlagen werden. Bei der Festsetzung der entsprechenden gesellschaftlichen Gebühren ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 128.293,09 € pro Jahr.

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Kosten laut BAB: | 151.583,09 € |
|-------------------------|---------------------|

| Tarif | | Kalkulierte Gebühren (Kostendeckung) | Vorschlag polische Gebühren | Erträge | Unterdeckung |
|-------------|--|---|--------------------------------|--------------------|---------------------|
| 5 a) | Aussegnungshalle Lüningsburg | 2.697,03 € | 390,00 € | 15.340,00 € | 90.743,19 € |
| 5 b) | Aussegnunshalle Poggenhagen | 1.798,02 € | 290,00 € | 3.963,33 € | 20.609,61 € |
| 5 c) | Kapellen, Bevensen, Bordenau, Laderholz, Lutter | 1.198,68 € | 200,00 € | 2.666,67 € | 13.315,73 € |
| 6 a) | Benutzung der Kühlzelle bis 12 h | | | - € | |
| 6 b) | Benutzung der Kühlzelle bis 24 h | | | - € | |
| 6 c) | Benutzung der Kühlzelle je weiterer Tag | | | - € | |
| NEU | Nutzung der Kühlzelle pro Tag | 149,84 € | 40,00 € | 1.320,00 € | 3.624,56 € |
| | | | Summe | 23.290,00 € | 128.293,09 € |
| | | | | | 151.583,09 € |

Gebühren für Beisetzungen

Das Ausheben und das Schließen eines Grabes (Beisetzung) führt in der Stadt Neustadt am Rübenberge der städtische Bauhof durch. Die Gebühren ergeben sich aus den Stundensätzen sowie der durchschnittlichen Dauer einer Beisetzung und sind kostendeckend.

Gebühren für die Rückgabe einer Grabstelle vor dem Ende der Ruhefrist

Es ist möglich eine Grabstelle vor dem Ende der Ruhefrist an die Stadt Neustadt am Rübenberge zurück zu geben. Die Grabstelle kann in dieser Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht neu vergeben werden. Diese Möglichkeit wird eingeräumt, damit die Anzahl von verwahrlosten Grabstellen reduziert wird. Die zurückgegebene Grabstelle wird anschließend in Rasenfläche umgewandelt. Für die Pflege der Rasenfläche entstehen zusätzliche Kosten für die bei der Rückgabe eine kostendeckende Gebühr erhoben wird.

Verwaltungsgebühren

Für besondere Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben. Zur Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die Kosten einer Arbeitsstunde sowie der Zeitaufwand für die Gebühren-

tarife ermittelt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Ein wesentliches Ziel der Kalkulation besteht in der rechtmäßigen Gebührenerhebung, da diese eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen voraussetzt. Außerdem soll eine ausgewogene Gebührenstruktur erreicht werden, damit das Defizit im Friedhofswesen in einem angemessenen Rahmen gehalten wird. Durch eine angemessene Gebührenerhebung soll die Qualität des Friedhofswesens dauerhaft erhalten werden. Gleichzeitig soll die Gebührenhöhe so bemessen sein, dass diese durch die Bürgerinnen und Bürger akzeptiert wird.

Eine neue Friedhofsgebührensatzung eröffnet die Möglichkeit, zu einem ausgeglichenen Haushalt beizutragen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Erhöhung der Friedhofsgebühren verbessert die Einnahmesituation im Friedhofswesen. Bei Berücksichtigung der gesellschaftlichen Gebühren für die Nutzung der Kapellen sowie einem erhöhten Öffentlichkeitsanteil von 40 % ergibt sich ein mögliches jährliches Gebührenaufkommen von rund 275.900 € pro Jahr.

| Kostenstellen | Kosten (gerundet) | davon gebührenfähig | bei gesellschaftl. Gebühr / 40 % Öff.-Anteil |
|-------------------------|--------------------------|----------------------------|---|
| Grabstellen | 363.200 € | 254.200 € | 217.900 € |
| Kapellen | 151.600 € | 151.600 € | 23.300 € |
| Beisetzungen | 26.900 € | 26.900 € | 26.900 € |
| Vorzeitige Grabrückgabe | 4.500 € | 4.500 € | 4.500 € |
| Verwaltungsgebühren | 3.300 € | 3.300 € | 3.300 € |
| Neutrale Kosten | 5.000 € | 0 € | 0 € |
| Summe | 554.500 € | 440.500 € | 275.900 € |

Gegenüber den tatsächlichen Gebührenerträgen im Zeitraum der Nachkalkulation 2019 bis 2021 entspricht dies einer jährlichen Steigerung um rund 64.200 € (rund 30 %).

Diese Zunahme ist nicht auf die aktuelle Kostensteigerung zurückzuführen, sondern beruht darauf, dass die Gebührentarife zuletzt 2008 angepasst wurden.

Ein Vergleich der bisherigen sowie der zukünftigen Gebührentarife für alle Grabarten ist dem anliegenden Bericht zur Friedhofsgebührenkalkulation, hier in Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2022/279, zu entnehmen.

So geht es weiter

Bei entsprechender Beschlussfassung tritt die neue Gebührensatzung zum 01.03.2022 in Kraft. Die aktuelle Friedhofsatzung, in Kraft getreten am 25.08.2016, gilt weiterhin.

Fachdienst 67 - Stadtgrün -

Anlage 1 Ö - Friedhofgebührenkalkulation Neustadt am Rübenberge

Anlage 2 Ö - Friedhofgebührensatzung Neustadt am Rübenberge